

## ***Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren***

**Sitzung vom 25. Oktober 2018**

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender  
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,  
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.  
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Agnes Cool-Krafft,  
David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, Fabienne  
Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen, Thomas  
Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.  
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied  
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Bernd Zacharias, Christian Lesuisse und Tom Simon

Punkt 19 r) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

### **Steuer auf die Verlegung von zusätzlichen Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal 2019-2024.**

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;  
insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass bei der Neuverlegung oder Erneuerung des öffentlichen Kanals ein (1) bereits bestehender Anschluss eines Gebäudes kostenlos durch die Gemeinde ersetzt wird;

In Erwägung, dass jeder zusätzliche Kanalanschluss ausschließlich zum Vorteil des Eigentümers ausgeführt wird, wodurch es angebracht ist, ihm diese Kosten in Rechnung zu stellen und dies nicht zu Lasten der Allgemeinheit geschehen sollte;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 24.10.2018;

Nach Anhören von Ratsmitglied Jérôme Franssen, der stellvertretend für die CSL-Fraktion mitteilt, dass diese der Ansicht ist, dass die zu verabschiedenden Steuern am

heutigen Tage lediglich für ein Jahre zählen sollen und der neue Gemeinderat nach seiner Einsetzung dann in Zukunft über die Steuerpolitik der Gemeinde Raeren entscheiden kann; diese Vorgehensweise würde auch die Rechtssicherheit hinsichtlich einer Genehmigung der diesjährigen Steuern vor dem 31.12.2018 genügen;

Nach Anhören von Schöffe Boffenrath, der im Sinne einer stabilen Finanzplanungspolitik die Position vertritt, dass aktuell die Steuern für die komplette Legislaturperiode verabschiedet werden sollen bis auf diejenigen Steuern, die per Vorgabe jährlich abgestimmt werden müssen, nämlich die Müllsteuer, die Zuschlagssteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen und die Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen;

### **B E S C H L I E S S T mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen der CSL:**

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2019 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2024, eine Gemeindesteuer auf die Verlegung oder das Ersetzen durch und auf Kosten der Gemeinde, von zusätzlichen Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Hierunter versteht man den Zugang des Abwasserkanals ab Grundstücksgrenze des Privatgrundstückes bis zum öffentlichen Abwasserkanal.

Ein (1) bereits bestehender Anschluss, wird bei Neuverlegung der Kanalisation ohne Kosten für den Eigentümer ersetzt. Jeder zusätzliche bereits bestehende oder zusätzlich auf Wunsch des Eigentümers verlegte Anschluss wird berechnet und ist Gegenstand dieser Verordnung.

(Haushaltsartikel: 04001/36205)

**Artikel 2:** Die Steuer ist zu entrichten durch die natürliche oder juristische Person, welche Immobilien besitzt, die an der öffentlichen Straße liegen oder auch nicht und die durch die Gemeinde oder auf Kosten der Gemeinde an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden, gleichviel, ob dieser effektiv benutzt wird oder nicht.

Wenn ein Bau-, Erbpacht- oder Nutznießungsrecht besteht, ist die Steuer durch den Inhaber des Baurechts, den Erbpächter oder den Nutznießer zu entrichten, während der Eigentümer gesamtschuldnerisch steuerpflichtig ist.

Wenn das besteuerte Gut ein Appartementhaus mit mehreren Wohnungen ist, für welche verschiedene Eigentümer ausschließliche Rechte besitzen, wird die für das Gebäude fällige Steuer proportional zu jedem ausschließlichen Teil zugeschriebenen Katastereinkommen unter den Eigentümern aufgeteilt.

**Artikel 3:** Die Steuer wird festgesetzt auf **450,00 €** pro zusätzlichem Kanalanschluss. Eine Besteuerung erfolgt ab dem zweiten Kanalanschluss für das gleiche Gebäude.

**Artikel 4:** Die Besteuerung des zusätzlichen Anschlusses oder zusätzlichen Neuanschlusses erfolgt nach Beendigung der Arbeiten und ab dem Datum der Kenntnisnahme durch das Gemeindegremium des „as-built- Planes“, erstellt durch den vereidigten Landvermesser, der als legale Basis zur Ermittlung der tatsächlich verlegten zusätzlichen Kanalanschlüsse und zur Erstellung der Heberolle dient.

**Artikel 5:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

**Artikel 6:** Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), bzw. Artikel 184 – 193 des Gemeindegemeinschafts der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018; der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen

**Artikel 7:** Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

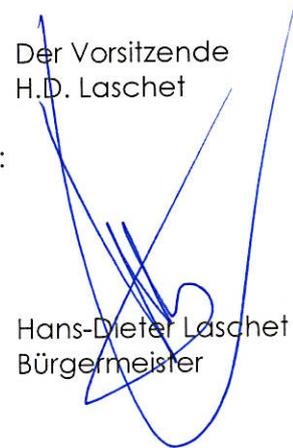
Der Generaldirektor  
B. Lentz

Der Vorsitzende  
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

  
Bernd Lentz  
Generaldirektor



  
Hans-Dieter Laschet  
Bürgermeister